



- Beschluss -

Einbringer

66.4 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Verwaltung und Unterhaltung kommunaler Friedhöfe und Krematorium

| <i>Gremium</i> | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Ergebnis</i> |
|---|----------------------|------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA) | 14.11.2022 | ungeändert abgestimmt |
| Hauptausschuss (HA) | 21.11.2022 | auf TO der BS gesetzt |
| Bürgerschaft (BS) | 12.12.2022 | ungeändert beschlossen |

2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe gültig ab 01.01.2023

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|--------------|--------------|--------------|
| mehrheitlich | 0 | 1 |

Anlage 1 2. Änderungssatzung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (in der der zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ... folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 06. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2020 wird wie folgt ergänzt und geändert.

1. In § 36 wird als neuer (3) eingefügt:

(3) Für die Umsatzsteuerpflichtigen Handlungen des Friedhofes wird zu der Abgabe die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anhang 1 wird wie folgt in den Passagen D und G neu gefasst:

D. Gebühren für Feuerbestattungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre | 220,36 € |
| 2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren | 0,00 € |

G. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung | 27,10 € |
| 2. Versand einer Urne per Post (zuzüglich aktueller Postgebühr) | 5,15 € |
| 3. Öko-Aschekapsel | 3,20 € |
| 4. Seeurne | 5,25 € |
| 5. Öko-Zierkapsel (Friedwald) | 16,53 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister